Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Juni 2004 beschlossen:

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes

Das NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBI. 2620, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 3 Abs. 5 lautet der letzte Satz: "Im Verfahren über die Leistungsfeststellung für einen Religionslehrer hat dem Senat ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer desselben Bekenntnisses anzugehören."
- 2. Im § 6 Abs. 5 lautet der letzte Satz: "Im Verfahren gegen einen Religionslehrer hat dem Senat ein land- und forstwirtschaftlicher Landeslehrer desselben Bekenntnisses anzugehören."